

## **Kinderrechte und Wertepluralismus vom 16. 11. 2016**

Institut für Soziokulturelle Entwicklung

**Dr. Gülcan Akkaya**  
Dozentin und Projektleiterin

T direkt +41 41 367 48 91  
guelcan.akkaya@hslu.ch

Luzern

## **Wie wirkt sich Wertepluralismus im Lebens- und Arbeitsalltag aus?**

## **Artikel 2 der Kinderrechtskonvention**

### Art. 2 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention

„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“

## **Artikel 2 der Kinderrechtskonvention**

### Art. 2 Abs. 2 der Kinderrechtskonvention

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungs- äusserungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.“

## **Fallbeispiele aus der Praxis**

### **Beispiel 1: Tabuthema Sexualität**

„Ein 13-jähriger pubertierender Jugendlicher mit mehrfacher Behinderung fasst während des Unterrichts Schüler und Schülerinnen sowie Lehrpersonen im Genitalbereich an. Die Lehrperson bittet die Schulsozialarbeiterin, mit den Eltern ein Gespräch zu führen. Diese sind streng religiös: Gemäss ihren Wertvorstellungen darf Sexualität nur ausgelebt werden, wenn man verheiratet ist. Zudem ist Sexualität ein Tabuthema und sie wollen weder mit der Sozialarbeiterin noch mit ihrem Sohn darüber sprechen.“

## **Fallbeispiele aus der Praxis**

### **Beispiel 2: Kopftuchverbot an Schule in St. Margrethen**

„Nach den Sommerferien 2013 war das damals 12-jährige Mädchen zum Besuch der sechsten Klasse in ihrer Schule in St. Margrethen mit dem islamischen Kopftuch erschienen. Die Schulleitung untersagte ihr dies, gestützt auf das in der Schulordnung festgehaltene Verbot des Tragens von Kopfbedeckungen im Unterricht.“

## **Fallbeispiele aus der Praxis**

### **Beispiel 3: Dispens vom Schwimmunterricht**

„Ein Muslim ersuchte den Stadtschulrat der Stadt Schaffhausen, seine beiden damals neun und elf jährigen Söhne vom Schwimmunterricht zu dispensieren, weil gemischtgeschlechtlicher Schwimmunterricht und insbesondere der Anblick von Mädchen in Badekostümen nicht mit der religiösen Überzeugung der Familie in Einklang gebracht werden könne.“

## **Prinzipien in der Zusammenarbeit**

### **Einbeziehen des Kindes und seiner Interessen**

Art. 12 Abs. 1 Kinderrechtskonvention

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

### **Prinzipien in der Zusammenarbeit**

- 1. Das Einbeziehen des Kindes und seiner Interessen ist sehr wichtig.**
- 2. Nicht jeder Konflikt ist ein interkultureller Konflikt.**
- 3. Übersetzungs- und Verständigungsarbeit mit den Eltern ist wichtig.**
- 4. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung ist ein Schlüssel zur Integration.**

### **Prinzipien in der Zusammenarbeit**

Art. 30 der Kinderrechtskonvention

„ ...nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu einer eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.“

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!